

Federführung:

50 - Ordnung und Soziales

Produkt:

50.02 Hilfen für besondere Personengruppen

Datum:

14.06.2017

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	27.06.2017	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2017	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	13.07.2017	Entscheidung

Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte „Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Coesfeld“ wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Stadt Coesfeld unterhält Übergangwohnheime für ausländische Flüchtlinge und eine Unterkunft zur Unterbringung obdachloser Menschen.

Ausländische Flüchtlinge werden gem. der Satzung der Stadt Coesfeld über die Errichtung und Unterhaltung der Übergangsheime in solche Unterkünfte eingewiesen. Die Satzung legt auch die fälligen Gebühren fest.

Für die Unterbringung Obdachloser existiert bislang keine Satzung. Sie werden nach allgemeinem Ordnungsrecht jeweils per individueller Verfügung eingewiesen. Gebühren für das Obdach wurden individuell ermittelt.

Aus den folgenden Gründen soll nun eine neue Satzung erlassen werden, die die Unterbringung von Flüchtlingen, die Unterbringung von Obdachlosen und die Gebührenerhebung zusammen regeln soll:

- Hinsichtlich des Personenkreises der Obdachlosen besteht Regelungsbedarf, damit eindeutige und einheitliche Vorgaben gelten.
- Der Höhe der Gebühren liegt eine Kalkulation aus dem Jahr 1994 zugrunde. Die nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) abrechnungsfähigen Kosten sind inzwischen erheblich gestiegen.
- Zusätzliche Abrechnungspositionen waren zu berücksichtigen, um die tatsächlichen Unterbringungskosten zu ermitteln.

- Aufgrund der nicht kurzfristig möglichen Versorgung anerkannter Flüchtlinge mit privatem Wohnraum bewohnen auch noch bereits anerkannte Flüchtlinge die städtischen Übergangsheime. Der Bund hat sich verpflichtet, die (eigentlich kommunalen) SGB-II-Kosten für diesen Personenkreis zu übernehmen. Auch vor diesem Hintergrund ist die Anpassung der Gebühren sinnvoll, damit der Stadt Coesfeld auch der tatsächliche Aufwand erstattet wird.
- Die Gebührenberechnung wurde erheblich vereinfacht. Bisher erfolgte eine Berechnung je Quadratmeter Wohnfläche und anteiliger Gemeinschaftsfläche. Das führt dazu, dass bei Änderungen der Zimmerbelegung oder auch bei Umzügen in geringfügig größere oder kleinere Zimmer neue Gebührenberechnungen zu erstellen sind und nachfolgend Änderungsbescheide und Änderungsbuchungen. Mit der neuen Satzung wird eine pauschale Unterbringungsgebühr je Platz festgesetzt und zwar dadurch, dass der Gesamtaufwand eines Abrechnungszeitraums durch die durchschnittliche Belegungszahl desselben Abrechnungszeitraums geteilt wird. Das verringert den Arbeitsaufwand in der Verwaltung erheblich.
- Das Innenministerium hat festgestellt, dass die Erhebung von Unterbringungsgebühren von Flüchtlingen, über deren Asylverfahren noch nicht entschieden wurde, unzulässig ist. Die Unterbringung ist eine Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und entzieht sich damit der Belegung mit einer Gebühr. Im Übrigen erstattet das Land diesen Aufwand aus Mitteln des Flüchtlingsaufnahmegesetzes. Die neue Satzung lässt diese Gebührenbefreiung zu, während die bisherige eine Gebührenerhebung von allen Bewohnern vorschrieb. Da diese Bewohner jedoch i.d.R. alle Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhielten, mussten sie die Gebühr nicht aus eigenen Mitteln aufbringen. Flüchtlinge wurden damit effektiv nicht belastet. Die neue Satzung stellt eine Rechtsklarheit her.

Der Änderungsbedarf ist erheblich. Daher wird der Erlass einer vollständig neuen Satzung vorgeschlagen (Anlage 1). Dabei erfolgte eine Orientierung an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Die Liste der aktuellen Unterkünfte der Stadt Coesfeld ist der Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung

Anlage 2: Liste der aktuellen Unterkünfte